|  |  |
| --- | --- |
| Spezielle Anforderungen an Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellenhier: Tätigkeitsbereich Druckanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV | PvU |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| des/der |  | vom |  |
|  | (Antragsteller) |  | (Datum der Antragstellung**)** |

1. Leitung

Die Stelle muss für den Tätigkeitsbereich *Druckanlagen* einen technischen Leiter bestimmen.

**Anmerkungen:**
Wenn eine Stelle über mehrere eigenständige Abteilungen oder Organisationseinheiten innerhalb des Tätigkeitsbereichs *Druckanlagen* verfügt, kann je ein technischer Leiter eingesetzt werden.

Bei einer Anerkennung für mehrere Tätigkeitsbereiche ist in der Regel davon auszugehen, dass je Tätigkeitsbereich ein eigener technischer Leiter eingesetzt wird.

|  |
| --- |
| Name, Berufsbezeichnung und dienstliche Stellung des/der technischen Leiter der zugelassenen Überwachungsstelle für den Tätigkeitsbereich *Druckanlagen*: (Qualifikationsnachweise, z. B. in Form eines beruflichen Werdegangs sind vorzulegen.) |
|       |
| Telefon | Fax | E-Mail |
|       |       |       |

|  |
| --- |
| Name, Berufsbezeichnung und dienstliche Stellung des/der stellvertretenden technischen Leiter der zugelassenen Überwachungsstelle für den Tätigkeitsbereich *Druckanlagen*:(Qualifikationsnachweise, z. B. in Form eines beruflichen Werdegangs sind vorzulegen.) |
|  |
| Telefon | Fax | E-Mail |
|       |       |       |

Der technische Leiter muss folgende Anforderungen erfüllen:

Technische Kompetenz:

Der technische Leiter muss grundsätzlich über ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügen.

Er muss die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für seine Tätigkeit erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, so dass das Verständnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und des technischen Regelwerks gewährleistet ist.

Er muss über die für seine Tätigkeit erforderlichen technischen Fachkenntnisse sowie über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Regeln und Prüfregeln verfügen.

Er muss in angemessener Weise auf seine Tätigkeit vorbereitet und in die Durchführung der Fachaufgaben eingearbeitet sein.

Er muss ausreichend für seine Tätigkeit geschult sein.

Die technische Kompetenz des Leiters muss durch

a) dessen ausreichende, kontinuierliche Ausübung fachlicher Tätigkeiten,

b) dessen regelmäßige Fortbildung entsprechend der Entwicklung des Standes der Technik und

c) dessen regelmäßige Teilnahme am internen oder externen Erfahrungsaustausch

sichergestellt sein.

Berufliche Erfahrung

Der technische Leiter der zugelassenen Überwachungsstelle soll über eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung im Tätigkeitsbereich der zugelassenen Überwachungsstelle verfügen, die er sich nach Abschluss der in der ZÜS-RL unter „Qualifikation“ beschriebenen Ausbildung erworben hat.

Anmerkungen:

Die Anforderungen an die „Berufliche Integrität“, „Fachliche Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ gemäß ZÜS-RL gelten sowohl für den technischen Leiter als auch für das Prüfpersonal der Stelle.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

1. Prüfumfang

Die Stelle muss mindestens die Prüfung der im Anerkennungsumfang enthaltenen Anlagen vornehmen können.

Anmerkungen:

Prüfstellen von Unternehmen müssen nicht den gesamten Tätigkeitsbereich abdecken können. Sie können die Anerkennung für einzelne Anlagengruppen beantragen. Innerhalb der Anlagegruppe, für die eine Anerkennung beantragt wurde, kann der Anerkennungsumfang ebenfalls auf bestimmte Anlagen beschränkt sein. Daher sind auch die nachfolgend genannten Anlagengruppen nicht zwingend vollständig abzudecken.

Dies betrifft folgende Anlagengruppen im Sinne der ZÜS-RL:

Anlagengruppe 1:
Einfache Druckbehälteranlagen und Rohrleitungen, die nicht unter die Anlagengruppe 2 fallen, sowie innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte.

Anlagengruppe 2:
Druckbehälteranlagen in verfahrenstechnischen Anlagen, Prozessdampferzeuger, Füllanlagen sowie Rohrleitungsanlagen und Druckbehälteranlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotential.

Anlagengruppe 3:
Dampfkesselanlagen mit Großwasserraumkessel und andere Kesselkonstruktionen außer Wasserrohrkessel.

Anlagengruppe 4:
Dampfkesselanlagen mit Wasserrohrkessel und Dampfkesselanlagen mit Abhitzekessel.

Die entsprechenden Erfahrungen in der Prüfung dieser überwachungsbedürftigen Anlagen oder in artverwandten Sachgebieten sind darzulegen.

Anmerkung:
Die Erfüllung der Anforderungen an eine benannte Stelle oder eine bestehende Notifizierung bezüglich der für den Tätigkeitsbereich der Druckgeräte und einfache Druckbehälter einschlägigen europäischen Richtlinien wird von der Anerkennungsstelle als ein Indiz für eine fachkompetente Ausübung von Prüftätigkeiten gewertet und bei der Anerkennung angemessen berücksichtigt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

1. Mittel und Ausrüstungen (§ 15 Satz 1 Nr. 2 ÜAnlG)

Die Leitung der zugelassenen Überwachungsstelle trägt die Gesamtverantwortung für die Eignung der eingesetzten Mittel und Ausrüstungen und der angewandten Prüfverfahren.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

Die Stelle muss grundsätzlich über alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung der im von ihr beantragten Anerkennungsumfang enthaltenen überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß ZÜS-RL verfügen.

Anmerkungen:

Prüfstellen von Unternehmen müssen nicht über die notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung aller in einem Tätigkeitsbereich der ZÜS-RL erfassten überwachungsbedürftigen Anlagen verfügen. Es genügen die notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung der im Anerkennungsumfang enthaltenen Anlagen.

Die Festlegungen und Hinweise zu den notwendigen Mitteln und Ausrüstungen für den Tätigkeitsbereich Druckanlagen der ZÜS-RL sind zu beachten.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

1. Zugriff auf qualifizierte Prüflaboratorien

Die Stelle muss Zugriff auf qualifizierte Prüflaboratorien, z. B. ein Labor zur Werkstoffprüfung oder zur chemischen Analytik haben.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

1. Prüfbefugnisse
	1. Struktur der internen Prüfbefugnisse

Die Struktur der internen Prüfbefugnisse der Stelle hat folgende Module zu umfassen, soweit eine Anerkennung für die den betreffenden Modulen zu Grunde liegenden Anlagengruppen beantragt wurde:

* Modul 1 (Basismodul):
Befugnis zur Prüfung von Anlagen der Anlagengruppe 1.
* Modul 2:
Befugnis zur Prüfung von Anlagen der Anlagengruppe 2.
* Modul 3:
Befugnis zur Prüfung von Anlagen der Anlagengruppe 3.
* Modul 4:
Befugnis zur Prüfung von Anlagen der Anlagengruppe 4.

Anmerkungen:

Der Umfang der in den Modulen enthaltenen Anlagen entspricht dem Umfang der in der ZÜS-RL definierten Anlagengruppen.

Prüfstellen von Unternehmen müssen nicht den gesamten Tätigkeitsbereich abdecken können. Sie können die Anerkennung für einzelne Anlagengruppen beantragen. Innerhalb der Anlagegruppe, für die eine Anerkennung beantragt wurde, kann der Anerkennungsumfang ebenfalls auf bestimmte Anlagen beschränkt sein. In diesem Falle sind auch die mit den Modulen verbundenen Prüfbefugnisse entsprechend eingeschränkt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

* 1. Dokumentation der internen Prüfbefugnisse

Die Stelle darf das Prüfpersonal nur mit solchen Prüftätigkeiten beauftragen, für die eine entsprechende Prüfbefugnis vorliegt.

Die individuellen Prüfbefugnisse des Prüfpersonals sind an Hand einer Befugnisliste zu dokumentieren.

Anmerkungen:

Jeder Prüfer der Stelle muss mindestens über die Befugnis nach Modul 1 (Basismodul) verfügen. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Prüfer nach einer entsprechenden Einarbeitung die Befugnisse nach den Modulen 2 und 3 erlangen. Die Befugnis nach Modul 3 ist Voraussetzung für die Befugnis nach Modul 4.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |

1. Anforderungen an das Prüfpersonal

Das Prüfpersonal muss über eine ausreichende technische Kompetenz für seine Tätigkeit verfügen. Die technische Kompetenz umfasst die Elemente Qualifikation, Fachkenntnisse, Einarbeitung und Schulung. Sie muss durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wie wird diese Anforderung erfüllt und wo dokumentiert? | B | Feststellung zur Umsetzung | B |
|  |  |  |  |